

6. Hat das Gericht bei der Erwägung, ob der Angeklagte von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden, von der in dem Eröffnungsbeschlusse angenommenen Qualifikation der Straftat auszugehen?

St.ß.O. §§. 232. 201. 205. 242. 263.

IV. Straffenat. Urth. v. 25. November 1887 g. S. Rep. 2707/87.

I. Landgericht Glogau.

Aus den Gründen:

Mit Recht rügt die Revision der Staatsanwaltschaft es als unzulässig, daß der Angeklagte, nachdem durch Beschluß vom 14. April 1887 das Hauptverfahren wegen aus einem Gebäude mittels Einbruches und Einsteigens verübten Diebstahles gegen ihn eröffnet worden, durch Beschluß vom 6. Juni 1887 wegen der großen Entfernung seines Aufenthaltsortes, und weil nach Lage der Sache voraussichtlich keine höhere Freiheitsstrafe, als sechs Wochen Gefängnis zu erwarten stehe, von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden ist. Denn die aus diesem Beschlusse ersichtliche und in dem angefochtenen Urtheile vertretene Annahme, daß im vorliegenden Falle die Voraussetzungen des §. 232 Abs. 1 St.ß.O. zutreffen, beruht auf einer irrtümlichen Auslegung der gedachten Vorschrift bezüglich des darin dem gerichtlichen Ermessen gestatteten Einflusses. Dieses Ermessen findet seine notwendige Begrenzung in dem Beschlusse über die Eröffnung des Haupt-

verfahrens und in der in diesem Beschlusse enthaltenen Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten That. Das Gericht ist daher, wenn es sich um die Anwendbarkeit des §. 232 a. a. O. handelt, an die durch den Eröffnungsbeschluß gegebene Qualifikation der That gebunden und kann sein Ermessen nur dann zur Geltung bringen, wenn diese Qualifikation die Einhaltung der in §. 232 bezeichneten Grenzen des Strafmaßes gestattet. Da nun die geringste Strafe für den im vorliegenden Falle nach dem Eröffnungsbeschlusse in Frage kommenden schweren Diebstahl auch bei Annahme mildernder Umstände nach §. 243 St.G.B.'s drei Monate Gefängnis beträgt, mithin das in §. 232 St.P.O. vorausgesetzte Strafmaß übersteigt, so erweist sich die Anwendung der letztgedachten Vorschrift von vornherein als unstatthaft.

Wenn dem entgegen die Strafkammer die Ansicht aufgestellt hat, daß das Ermessen des Gerichtes über die zu erwartende Beurteilung der That ein freies sei, welches durch die bei der Eröffnung des Hauptverfahrens bestimmend gewesene Beurteilung der Sache nicht gebunden werde, so ist hierin eine Verkennung der sich insbesondere aus den §§. 205. 242. 263 St.P.O. ergebenden Bedeutung des Eröffnungsbeschlusses, als der Grundlage der Hauptverhandlung zu erblicken. Kam vermöge dieser Bedeutung des Eröffnungsbeschlusses der Angeklagte zunächst auch für die Hauptverhandlung als der Begehung eines schweren Diebstahles gemäß §. 201 St.P.O. hinreichend verdächtig in Betracht, so muß es unzulässig erscheinen, daß in dem zwischen dem Eröffnungsbeschlusse und der Hauptverhandlung liegenden Abschnitte des Verfahrens dem Standpunkte des ersteren zuwider zu einer Maßnahme geschritten worden ist, welche, indem sie dem erkennenden Gerichte das sich in dem persönlichen Erscheinen des Angeklagten darbietende Beweismaterial entzog, einen wesentlichen Einfluß auf die Urteilsfindung insbesondere auch nach der aus dem Eröffnungsbeschlusse ersichtlichen Qualifikation der That ausüben konnte. Diese Bedenken werden auch nicht etwa dadurch beseitigt, daß nach §. 263 St.P.O. das erkennende Gericht an die dem Eröffnungsbeschlusse zu Grunde liegende Beurteilung der That nicht gebunden ist, und daß im vorliegenden Falle die erkennende Strafkammer gleichfalls zu der Annahme gelangt ist, dem Angeklagten falle nicht ein schwerer, sondern nur ein einfacher Diebstahl zur Last, für welchen eine das in §. 232 St.P.O. gesetzte Maß nicht überschreitende Strafe für angemessen zu erachten. Denn diese Auffassung des erkennen-

den Gerichtes entbehrt der gesetzlichen Unterlage, weil infolge des dem Eröffnungsbeschlusse widersprechenden Verfahrens der Angeklagte in der Hauptverhandlung nicht erschienen ist. Daß aber auf dem gerügten Verstoße das angefochtene Urteil beruht, kann in Anbetracht des bereits erwähnten Einflusses, welchen die Anwesenheit des Angeklagten auf die Urteilsfindung haben konnte, keinem Zweifel unterliegen.